Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Durchführungsgesetz EWG Fette)

— Drucksache V/1609 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. April 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Das Gesetz dient der Durchführung der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 22. September 1966 beschlossenen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Verordnung Nr. 136/66/EWG).

Der Gesetzentwurf trägt insbesondere folgenden Grundgedanken der gemeinsamen Marktorganisation Rechnung:

1. Die freie Einfuhr von Ölsaaten, pflanzlichen und Seetierfetten bleibt grundsätzlich erhalten. Im Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten werden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen aufgehoben. Der Gemeinsame Zolltarif wird auf den Warenverkehr mit dritten Ländern angewendet; Ölsaaten bleiben zollfrei, auf Erzeugnisse der Be- und Verarbeitung werden — wie bisher — Zölle erhoben; Olivenöl unterliegt einer Abschöpfungsregelung. Dumpingeinfuhren können — unter Beachtung internationaler Verpflichtungen der EWG-Mitgliedstaaten — mit Ausgleichsbeträgen belegt werden.

2. Von den in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten werden Raps, Rübsen und Sonnenblumensaat in die Marktregelung einbezogen. Alljährlich werden für diese Produkte ein Richtpreis und ein Interventionspreis, der dem Erzeuger einen gewissen Mindesterlös sichert, festgesetzt. Um den Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten zu ermöglichen, wird der Unterschied zwischen dem Richtpreis und dem in der Regel niedrigeren Weltmarktpreis durch eine Beihilfe ausgeglichen (deficiency payments system). Darüber hinaus kann zum Zwecke des schnellen Abflusses des Rapses zu den Ölmühlen eine zeitlich befristete Frühabnahme-Vergütung gewährt werden. Durch einen in jedem Monat gleichen Steigerungsbetrag werden der Richtpreis und der Interventionspreis zur Abgeltung von Lager- und Kreditkosten — ebenfalls befristet — erhöht. Die EWG-Verordnung enthält zudem Bestimmungen über die Intervention, die Überwachung des Anspruchs auf Beihilfe, die Erteilung von Einfuhrlizenzen sowie Erstattungen bei der Ausfuhr.

3. Auf dem Olivenölsektor werden zwei Richtpreise (ein Erzeuger- und ein Marktrichtpreis) sowie ein Interventionspreis und ein Schwellenpreis festgesetzt. Wegen des Wettbewerbs mit den Saatenölen wird der Marktrichtpreis für Olivenöl in der Regel unter dem Erzeugerrichtpreis liegen. Den Olivenölerzeugern wird daher eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen diesen beiden Preisen gewährt.

Weitere Bestimmungen betreffen die Erteilung von Lizenzen bei der Ein- und Ausfuhr, Erstattungen oder Abgaben beim Export, eine Abschöpfungsbefreiung bei der Verwendung von Olivenöl zur Zubereitung von Fisch- und Gemüsekonserven sowie Maßnahmen bei Markt-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

störungen. Die Vorschriften für die Intervention, die Bildung eines Olivenöl-Regulierungsvorrates und den Abschluß von Lagerverträgen gelten nur für die Mitgliedstaaten, in denen Oliven erzeugt werden.

4. Die EWG-Fettmarktordnung soll auf Ölsaaten ab 1. Juli 1967 angewendet werden; auf Olivenöl wird sie bereits seit dem 10. November 1966 angewendet. Sie tritt nicht schrittweise, sondern ohne Übergang voll in Kraft.

Durch das Durchführungsgesetz EWG Fette werden die rechtlichen Voraussetzungen für die innerstaatliche Ausführung der EWG-Regelungen geschaffen.

Die in der Bundesrepublik Deutschland bisher vorgeschriebene Verpflichtung zur Beimischung von Rüböl bei der Herstellung von Margarine, Speiseöl und Speisefett wird entfallen.

Der federführende Ernährungsausschuß hat das Gesetz in seiner Sitzung am 13. April 1967 beraten und alle vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungen, denen auch die Bundesregierung zugestimmt hat, angenommen. Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat diesen Beschlüssen am 10. Mai 1967 zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird dem Plenum einen eigenen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung vorlegen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1967

Logemann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1609 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Logemann — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Durchführungsgesetz EWG Fette)

— Drucksache V/1609 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf

§ 5

Für Schutzmaßnahmen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten, sofern die Schutzmaßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:

1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen, oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze sowie über Mindestpreise erlassen.

3. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnung *nach Nummer 2* gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 5

Für Schutzmaßnahmen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten, sofern die Schutzmaßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:

1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen, oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung **nach dem Außenwirtschaftsgesetz** getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze sowie über Mindestpreise erlassen. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

Nummer 3 entfällt hier

Entwurf

§ 6

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der durch die Verordnung Nr. 136/66/EWG errichteten gemeinsamen Marktorganisation für Fette *nach den Vorschriften der Artikel 38 bis 47 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 2, 3 Abs. 1, §§ 5 und 7 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG oder Nr. 162/66/EWG vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,

2. entgegen einer der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Melde- oder Buchführungspflicht oder einer Pflicht zur Verwendung von Begleit- oder Schlußscheinen zuwiderhandelt oder entgegen § 15 in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder

3. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach den Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 162/66/EWG, nach einer zur Durchführung der genannten Verordnungen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 6

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der durch die Verordnung Nr. 136/66/EWG errichteten gemeinsamen Marktorganisation für Fette ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 2, 3 Abs. 1, §§ 5 und 7 durchgeführt werden können.

(2) unverändert

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unverändert

2. entgegen einer der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Melde- oder Buchführungspflicht oder einer Pflicht zur Verwendung von Begleit- oder Schlußscheinen zuwiderhandelt oder entgegen § 15 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig, oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder

3. unverändert

Entwurf

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. *Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.*

(3) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
3. nach Absatz 2 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zur Hälfte dieses Betrages

geahndet werden.

§ 10

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 8 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße *beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 2* beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung *bis zu fünftausend Deutsche Mark,* bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis *zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.*

§ 14

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 17

(1) In Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1, § 5 Nr. 2 und § 6 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) unverändert

§ 10

(1) unverändert

(2) Die Geldbuße **bestimmt sich** bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung **nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße.** Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt **sie** bis **zur Hälfte dieses Höchstmaßes.**

§ 14

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend **mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**

§ 17

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einfuhr- und Vorratsstelle als die zuständige Stelle für die Durchführung der vom Rat oder der Kommission nach Artikel 10, 18, 19, 20, 27 und 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 6, 8 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmen.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einfuhr- und Vorratsstelle als die zuständige Stelle für die Durchführung der vom Rat oder der Kommission nach Artikel 10, 18, 19, 20, 27, 28, **36** und **43** der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 6, 8, 9 und **10** der Verordnung Nr. 162/66/EWG erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmen.